

Ab 01.01.2023 Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) für gesetzlich Krankenversicherte

Für **gesetzlich Krankenversicherte** kommt ab dem 01.01.2023 die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) zum Einsatz.

Das bedeutet, dass es künftig den Arbeitgebern obliegt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung direkt von der Krankenkasse der/des erkrankten Beschäftigten abzurufen.

Erkrankte bekommen bei einem Arztbesuch keine gelbe AU-Bescheinigung (inkl. „Ausfertigung für den Arbeitgeber“) mehr, die sie zum Arbeitgeber senden. Die Bescheinigung, die die Erkrankten von der Ärztin/von dem Arzt erhalten, ist für die eigenen Unterlagen bestimmt und sollte als rechtsgültiger Nachweis der Erkrankung unbedingt aufbewahrt werden.

Für wen gilt diese Änderung?

Die Änderungen gelten für alle Beschäftigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

Für wen gilt diese Änderung nicht?

Aktuell sind Versicherte privater Krankenkassen (i.d.R. Beamtinnen und Beamte) noch nicht in das Verfahren einbezogen und erhalten weiterhin AU-Papierbescheinigungen. Ob und wann diese Versicherten in das neue Abrufverfahren einbezogen werden, steht noch nicht fest.

Ebenfalls (noch) nicht an dem neuen Verfahren nehmen teil und erstellen insoweit unverändert Papier-Bescheinigungen:

- Privatärzte
- Ärzte im Ausland
- Physio- und Psychotherapeuten
- Teile der Krankenhäuser und Rehakliniken

Falls Sie also noch Papierbescheinigungen erhalten, bleibt hier hinsichtlich des Verfahrens und der Vorlagepflicht erst einmal alles wie bisher.

Was gilt nun im Fall einer Erkrankung?

Mitteilungspflicht:

Die Mitteilungspflicht der Beschäftigten besteht fort. Sie sind weiterhin verpflichtet, Ihrer/Ihrem Vorgesetzten bzw. deren/dessen Vertretung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich (spätestens bis zum regulären Dienstantritt) mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

Nachweispflicht:

Auch die Nachweispflicht gilt unverändert. Beschäftigte müssen auch künftig die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer **durch eine Ärztin/ einen Arzt** feststellen lassen (§ 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 i. V. m. Abs. 1a S. 2 EFZG), wenn diese **länger als drei Kalendertage** dauert. Der Arbeitgeber kann eine frühere Feststellung verlangen. Außerdem muss die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich erneut festgestellt werden, wenn sie länger dauert als zunächst bescheinigt (Folgebescheinigung).

Vorlagepflicht: „entfällt“

Die Pflicht der/des Beschäftigten, das ärztliche Attest dem Arbeitgeber in Papierform vorzulegen, entfällt für die Versicherten in den gesetzlichen Krankenkassen (§ 5 Abs. 1a S. 1 EFZG) ab dem 01.01.2023. Zukünftig obliegt es dem Arbeitgeber bei der gesetzlichen Krankenkasse des/der Beschäftigten eine entsprechende Meldung abzurufen.

Neues Verfahren:

Aufgrund des Wegfalls der Papierausfertigung müssen Sie sich zukünftig während einer Erkrankung häufiger im Geschäftszimmer Ihrer HE melden, damit die Daten für die Abfrage der eAU erhoben werden und das elektronische Abrufverfahren vom Personaldezernat gestartet werden kann:

1. zur erstmaligen Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit (= krank ohne AU)
2. erneut, falls durch eine Ärztin/einen Arzt eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde (= krank mit AU)
3. jeweils erneut, wenn die Ärztin/ der Arzt die Arbeitsunfähigkeit verlängert hat (= krank mit Folgebescheinigung).

WICHTIG: Privat versicherte Beschäftigte oder im Ausland erkrankte Beschäftigte müssen neben der o.g. unverzüglichen Krankmeldung bei der/dem Vorgesetzten bei einer länger als drei Kalendertage andauernden Arbeitsunfähigkeit nach wie vor den ärztlichen Nachweis der Erkrankung („Ausfertigung für den Arbeitgeber“) selbst beim Arbeitgeber einreichen.